



Satzung der Universität Ulm für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 30.07.2013

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 hat der Senat der Universität Ulm auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 18.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengang oder in einem Studiengang, der teilweise oder vollständig mit einer staatlichen Prüfung abschließt, an der Universität Ulm immatrikuliert ist.
- (2) Studierende in anderen Studiengängen (z.B. Weiterbildungsstudiengänge), Studierende, die gleichzeitig an einer anderen Universität immatrikuliert sind und ihren Studienschwerpunkt dort haben sowie Gasthörer können im Rahmen dieser Satzung nicht gefördert werden.
- (3) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere, vom Bund oder Land finanzierte begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch ein Begabtenförderungswerk, den DAAD oder die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung erhält, deren durchschnittliche Höhe bezogen auf das Semester 30 Euro pro Monat übersteigt.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € pro Monat und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig.
- (3) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden.
- (4) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Universität schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form die Stipendien jeweils zum Wintersemester hochschulöffentlich aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge vorgesehen sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Die zwingende Verwendung eines Antragsformulars und / oder die elektronische Antragstellung kann in der Ausschreibung vorgeschrieben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein tabellarischer und unterzeichneter Lebenslauf,
 2. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 3. bei bereits immatrikulierten Personen: eine aktuelle Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang, oder, soweit die die Note für den ersten Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, eine aktuelle Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung über die Abgabe und das Bestehen der Abschlussarbeit (sogenannte 4,0-Bescheinigung),
 5. ggf. Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, besonderes außerschulisches oder außerfachliches Engagement oder besondere persönliche oder familiäre Umstände.
- Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (5) Mit der Antragstellung bestätigt der Antragsteller durch seine Unterschrift zugleich, dass er keine weitere Förderung im Sinne des § 2 Abs. 3 erhält.

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Vergabekommission (Deutschlandstipendien) nach den Auswahlkriterien (§ 6) und unter Berücksichtigung einer möglichen Zweckbindung die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Der Vergabekommission (Deutschlandstipendien) gehören an
1. der Vizepräsident für Lehre oder eine von ihm beauftragte Person als Vorsitzender,
 2. die Dekane oder ein jeweils von diesen beauftragter Hochschullehrer,
 3. die Gleichstellungsbeauftragte.
 4. zwei vom Senat auf Vorschlag der Studierendenvertreter für die Dauer von zwei Jahren benannte Studierende,
- und

5. mit beratender Stimme bis zu fünf vom Senat für ein Jahr benannte Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

- (4) Die Vergabekommission (Deutschlandstipendien) ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen: in Bachelor-Studiengängen das Ergebnis der Orientierungsprüfung, in der Humanmedizin das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung, in der Zahnmedizin das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung und bei Lehramtsstudiengängen das Ergebnis der Zwischenprüfung,
3. für Studierende eines Master-Studiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder, wenn diese bei Zulassung noch nicht vorliegt, die Abschlussarbeit jedoch bereits abgegeben wurde, die Durchschnittsnote der für die Zulassung bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. besonderes außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die Universität bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Vergabekommission (Deutschlandstipendien).
- (2) Die Bewilligung erfolgt für Studienanfänger zunächst bis zum Abschluss des Semesters, in dem regelmäßig die Orientierungsprüfung, die Ärztliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung oder die Zwischenprüfung (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2) abzulegen ist (Förderungsdauer). Für bereits immatrikulierte Studierende nach bestandener/m Orientierungsprüfung, Ärztliche Vorprüfung, zahnärztlicher Vorprüfung oder Zwischenprüfung und für Studierende eines Master-Studiengangs erfolgt die Bewilligung bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit.
- (3) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (4) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;

2. eine kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (5) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen durch den Vorsitzenden der Vergabekommission (Deutschlandstipendien) entschieden.
- (6) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der Universität Ulm immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Ulm. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, der Wahrnehmung von Familienpflichten oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Gründe für die Verlängerung sind in dem Antrag zu nennen.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet. § 7 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 9 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 6 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Absatz 3 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (2) Ein fristloser oder rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Stipendiaten beruht. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

Die Universität Ulm fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 3).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 18.07.2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm 2011, S. 169-173, außer Kraft.

Ulm, den 30.07.2013

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling
- Präsident -